

Richtlinie für die Anerkennung von Werkstätten

zur Durchführung der Prüfungen von Fahrtschreibern und Kontrollgeräten nach § 57b StVZO in Verbindung mit Anlagen XVIII und XVIIIId StVZO

(Fahrtschreiber- und Kontrollgeräte-Anerkennungsrichtlinie)

1. Allgemeines

Diese Richtlinie gilt für Werkstätten, die die nach § 57b StVZO in Verbindung mit Anlage XVIII StVZO vorgeschriebenen Fahrtschreiber- und Kontrollgeräteprüfungen durchführen, bescheinigen und dafür nach Nummer 1 Anlage XVIIIId StVZO anerkannt werden müssen.

2. Antrag

Der Antrag auf Anerkennung ist bei der nach Anlage XVIIIId Nummer 1 StVZO zuständigen Stelle in zweifacher Ausfertigung einzureichen; er erfasst jede Betriebsstätte des Antragsstellers, in der Fahrtschreiber- und Kontrollgeräteprüfungen durchgeführt werden sollen (Hauptsitz, Zweigstelle(n), Nebenbetrieb(e)). Hierfür sind Vordrucke nach dem aus Anlage 1 dieser Richtlinie ersichtlichen Muster zu verwenden. Die Antragsvordrucke werden vom Anerkennungsgeber ausgegeben.

Dem Antrag sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen, insbesondere

- 2.1 eine Bescheinigung der örtlich zuständigen Handwerkskammer, dass die anzuerkennende Werkstatt sowie der Antragsteller selbst oder eine in der Betriebsstätte fest angestellte Person in die Handwerksrolle eingetragen sind und die Voraussetzungen nach der Handwerksordnung zur selbstständigen gewerblichen Verrichtung solcher Arbeiten erfüllen, die zur Behebung der bei der Durchführung von Prüfungen der Fahrtschreiber und Kontrollgeräte festgestellten Mängel erforderlich sind;
- 2.2 ein Führungszeugnis für den Antragsteller, ggf. auch für die zur Vertretung berufenen Personen sowie für die verantwortlichen Fachkräfte, die für die Durchführung der Prüfung verantwortlich sind. Die Auskünfte dürfen zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht älter als sechs Monate sein;
- 2.3 ein Nachweis, dass die für die Durchführung der Prüfung verantwortlichen Fachkräfte die für die beantragte Anerkennung geforderte Vorbildung besitzen (Anlage XVIIIId Nummer 2.4);
- 2.4 ein Nachweis, dass der Antragsteller und/oder die für die Durchführung der Prüfungen verantwortlichen Fachkräfte die für die beantragte Anerkennung geforderten Schulungen nach Anlage XVIIIId Nummer 2.5 StVZO erfolgreich abgeschlossen haben.

Deutsche Vorschriften
Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung
Fahrtschreiber- und Kontrollgeräte- Anerkennungsrictlinie

3. Voraussetzung für die Anerkennung

3.1 Zuverlässigkeit

Der Antragsteller, bei juristischen Personen, die nach Gesetz, Vertrag oder Satzung zur Vertretung berufenen Personen und die für die Durchführung der Prüfung verantwortlichen Fachkräfte müssen persönlich zuverlässig sein.

3.2 Fachkunde

3.2.1 Der Antragsteller muss nachweisen, dass er selbst oder eine in der Betriebsstätte fest angestellte Person die Voraussetzungen nach der Handwerksordnung zur selbstständigen gewerblichen Verrichtung aller Arbeiten, die im Rahmen der Fahrtschreiber- / Kontrollgeräteprüfung erforderlich sind (Anlage XVIIIId Nummer 2.2 StVZO), erfüllt.

3.2.2 Bestellt der Antragsteller eine oder mehrere für die Durchführung der Prüfung verantwortliche Fachkräfte, so müssen diese die fachlichen Voraussetzungen nach Anlage XVIIIId Nummer 2.4 erfüllen; dies ist durch Vorlage einer Bescheinigung der örtlich zuständigen Handwerkskammer nachzuweisen. Die vom Antragsteller bestellten verantwortlichen Fachkräfte müssen bei ihm in einem Arbeits-/ Angestelltenverhältnis stehen und in der benannten Betriebsstätte tätig sein.

3.2.3 Der Antragsteller hat nachzuweisen, dass die für die Durchführung der Prüfung verantwortlichen Fachkräfte die vorgeschriebene Schulung nach Anlage XVIIIa Nummer 2.5 StVZO erfolgreich abgeschlossen haben. Dazu sind Bescheinigungen, entsprechend der Definition in der Schulungsrichtlinie, der Schulungsstätte vorzulegen.

3.3 Prüfplätze, Prüf- und Messgeräte und sonstige Einrichtungen

3.3.1 Der Inhaber muss nachweisen, dass jede Betriebsstätte, in der Prüfungen durchgeführt werden sollen, den Vorschriften der Anlage XVIIIb StVZO entspricht sowie über die notwendigen, dem Stand der Technik entsprechenden Prüf- und Messgeräte und sonstigen Einrichtungen verfügt.

3.3.2 Zur laufenden Unterrichtung der für die Durchführung der Prüfungen verantwortlichen Fachkräfte sind die nachfolgend aufgeführten Unterlagen auf dem neuesten Stand bereit zu halten:

3.3.2.1 Die für die Prüfungen einschlägigen Vorschriften der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung und die dazu gehörenden Richtlinien in der jeweils gültigen Fassung,

3.3.2.2 Verkehrsblatt - Amtsblatt des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen der Bundesrepublik Deutschland - oder die fachlich einschlägigen Auszüge, die für die Durchführung der Fahrtschreiber- und Kontrollgeräteprüfung erforderlich sind, aus dem Verkehrsblatt, wenn sie von Dritten, die sich zur frühzeitigen und vollständigen Lieferung gegenüber den Werkstätten verpflichten, ausgegeben worden sind.

Deutsche Vorschriften
Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung
Fahrtschreiber- und Kontrollgeräte- Anerkennungsrictlinie

3.3.2.3 Technische Daten und Prüfanleitungen der Fahrtschreiber- und Kontrollgerätehersteller zur Durchführung der Prüfung

4. Sicherung der Qualität bei der Durchführung der Prüfungen

4.1 Dokumentation der Mitarbeiter-Qualifikation

Die Werkstatt dokumentiert bezüglich jeder verantwortlichen Fachkraft lückenlos folgende Daten und Informationen:

1. Schulungsmaßnahmen entsprechend der im Verkehrsblatt bekannt gemachten "Fahrtschreiber- und Kontrollgeräte-Schulungsrichtlinie",
2. Einhaltung evtl. Nebenbestimmungen des Anerkennungsgebers.

Die Dokumentation ist nachvollziehbar aufzustellen; sie muss bis zur nächsten Überprüfung durch den Anerkennungsgeber, aber mindestens 5 Jahre aufbewahrt werden.

4.2 Bescheinigungen über die Unmöglichkeit des Herunterladens der Daten

Die Vordrucke der Bescheinigungen über die Unmöglichkeit des Herunterladens der Daten sowie die Bescheinigung über das erfolgreiche Herunterladen der Daten werden von der Werkstatt bei dem Anerkennungsgeber beschafft und im erforderlichen Umfang an die verantwortlichen Fachkräfte ausgegeben.

4.2.1 Verwaltung und Verwendung der Bescheinigungen über die Unmöglichkeit des Herunterladens der Daten sowie die Bescheinigung über das erfolgreiche Herunterladen der Daten

Die Werkstatt weist die ordnungsgemäße Verwaltung und Verwendung der einzelnen Vordrucke der Bescheinigungen über die Unmöglichkeit des Herunterladens der Daten sowie die Bescheinigung über das erfolgreiche Herunterladen der Daten durch geeignete Verfahren lückenlos für einen Zeitraum von 3 Jahren nach.

Hierzu zählen mindestens folgende Vorgänge:

- Beschaffung der Vordrucke der Bescheinigungen über die Unmöglichkeit des Herunterladens der Daten sowie die Bescheinigung über das erfolgreiche Herunterladen der Daten durch die Werkstatt,
- Verwendung der Bescheinigungen über die Unmöglichkeit des Herunterladens der Daten sowie die Bescheinigung über das erfolgreiche Herunterladen der Daten.

4.2.2 Geeignete Vorkehrungen gegen Diebstahl und Missbrauch müssen von der Werkstatt getroffen werden.

4.2.3 Bei Bescheinigungen über die Unmöglichkeit des Herunterladens der Daten, sowie die Bescheinigung über das erfolgreiche Herunterladen der Daten, die mit Hilfe der Elektronischen Datenverarbeitung erstellt werden, ist eine Zweitschrift (Kopie) zu archivieren. Die Bestimmungen nach 4.2.1 und 4.2.2 gelten entsprechend.

Deutsche Vorschriften
Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung
Fahrtschreiber- und Kontrollgeräte- Anerkennungsrictlinie

4.3 Plombiereinrichtung und Plombierzeichen

Die Werkstatt beschafft die Plombiereinrichtungen mit dem ihr zugeteilten Plombierzeichen über den Anerkennungsgeber. Die Werkstatt stellt sicher, dass die Plombiereinrichtung nur von verantwortlichen Fachkräften genutzt wird. Sie trifft geeignete Vorkehrungen gegen Diebstahl und Missbrauch.

4.4 Werkstattkarte

Die Werkstatt beantragt die Werkstattkarten bei der nach Landesrecht zuständigen Behörde oder Stelle. Der Antragsteller oder die nach Gesetz, Vertrag oder Satzung zur Vertretung berufenen Personen sind für die ordnungsgemäße Nutzung der Werkstattkarten verantwortlich.

4.4.1 Verwaltung und Verwendung der Werkstattkarten

Die Werkstatt stellt sicher, dass eine Werkstattkarte nur von der verantwortlichen Fachkraft verwendet wird, auf die sie ausgestellt ist. Die Werkstatt stellt durch geeignete Maßnahmen sicher, dass die Werkstattkarten nicht missbräuchlich oder durch unbefugte Personen verwendet werden. Die Werkstattkarten sind innerhalb der Werkstatt sicher und gegen unbefugte Zugriffe geschützt aufzubewahren. Sie dürfen außerhalb der Werkstatt nur zum ordnungsgemäßen Gebrauch mitgeführt werden, soweit dies in konkreten Einzelfällen notwendig ist.

Die verantwortlichen Fachkräfte werden vor der erstmaligen Nutzung einer Werkstattkarte in der Werkstatt und danach regelmäßig über die ordnungsgemäße Nutzung der Werkstattkarte belehrt. Die Belehrung ist zu dokumentieren.

4.4.2 Nachweis über die Verwendung der Werkstattkarten

Die Werkstatt führt zu Kontrollzwecken einen kontinuierlichen Nachweis über die jeweilige Verwendung der den verantwortlichen Fachkräften erteilten Werkstattkarten. Zu diesem Zweck sind die auf dem Speicherchip der Werkstattkarten vorhandenen Daten nach erfolgter Prüfung auf einen Datenträger zu kopieren. Die kopierten Daten sind mindestens 3 Jahre zu archivieren.

4.4.3 Verlust oder Diebstahl der Werkstattkarten

Der Verlust oder Diebstahl einer Werkstattkarte ist der ausgebenden Behörde oder Stelle unverzüglich anzuzeigen. Gleiches gilt, wenn eine verantwortliche Fachkraft unter Mitnahme der Werkstattkarte ihr Arbeitsverhältnis auflöst und die Karte der Werkstatt nicht zurückgeben kann. Die Werkstatt hat einen Nachweis darüber zu führen, dass es ihr nicht möglich ist, diese Werkstattkarte zurück zu erlangen.

4.5 Dokumentation über durchgeführte Prüfungen sowie des Herunterladens von Daten (Download) oder der Unmöglichkeit des Herunterladens von Daten

Die durchgeführten Prüfungen und Downloads werden so dokumentiert, dass jederzeit eine aktuelle Übersicht bzgl. Bestand und Verbleib aller Bescheinigungen sowie die Bescheinigung über das erfolgreiche Herunterladen der Daten möglich ist.

Deutsche Vorschriften
Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung
Fahrtschreiber- und Kontrollgeräte- Anerkennungsrichtlinie

Jeder Prüfnachweis und jede Bescheinigung muss innerhalb von 2 Arbeitstagen aufgrund der Angaben des

- amtlichen Kennzeichens des Fahrzeugs oder
- der 17-stelligen Fahrzeug-Identifizierungsnummer (bei Kontrollgeräten nach Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 3821/85 genügen die letzten 8 Stellen)

im Original oder als Kopie dem Anerkennungsgeber oder der Aufsichtsstelle vorgelegt werden können.

4.5.1 Die Prüfnachweise sind in der Werkstatt mindestens 3 Jahre lang aufzubewahren.

4.5.2 Die Bescheinigungen über die Unmöglichkeit des Herunterladens der Daten sowie die Bescheinigung über das erfolgreiche Herunterladen der Daten sind in der Werkstatt mindestens 1 Jahr aufzubewahren.

4.6 Prüfmittelüberwachung

Die Leitung der Werkstatt stellt durch Arbeits- und Verfahrensanweisungen sicher, dass sämtliche eingesetzten Mess- und Prüfgeräte funktionsfähig, entsprechend den Herstellervorgaben gewartet und gemäß den gesetzlichen Vorschriften geprüft bzw. geeicht sind.

4.7 Durchführung von Überprüfungen

4.7.1 Der Anerkennungsgeber überprüft mindestens alle 3 Jahre (bei Eigenüberwachern und Werkstätten, die eigene Fahrzeuge einsetzen, die der Verordnung EWG Nr. 3820/85 unterfallen, 1-mal im Jahr) die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und der Bestimmungen dieser Richtlinie durch die Werkstatt. Die Werkstatt stellt hierzu alle erforderlichen Daten, Informationen und Unterlagen zur Verfügung.

Festgestellte Abweichungen oder Verstöße können den Entzug der Anerkennung der Werkstatt zur Durchführung von Fahrtschreiber- und Kontrollgeräteprüfungen zur Folge haben.

5. Bestimmungen bei Erteilung der Anerkennung

5.1 Durchführung und Widerruf

Für die Durchführung des Anerkennungsverfahrens sowie für den Widerruf und die Rücknahme der Anerkennung gelten die Verwaltungsverfahrensgesetze der Länder.

5.2 Plombierzeichen

Der Anerkennungsgeber vergibt das Plombierzeichen und teilt dem Kraftfahrt-Bundesamt jede von ihm anerkannte Werkstatt und das jeweils zugeteilte Plombierzeichen mit.

5.3 Nebenbestimmungen und Beschränkungen

Die Anerkennung kann mit Nebenbestimmungen verbunden werden, die für die ordnungsgemäße Durchführung der Fahrtschreiber- und Kontrollgeräteprüfung erforderlich sind. Die Anerkennung ist nicht übertragbar.

Deutsche Vorschriften
Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung
Fahrtschreiber- und Kontrollgeräte- Anerkennungsrichtlinie

- 5.3.1 Veränderungen des Personals/der Personalien bei den unter 3.2 aufgeführten Personen sind dem Anerkennungsgeber unverzüglich mitzuteilen. Personen, die dabei erstmals benannt werden, dürfen zur Durchführung von Prüfungen erst eingesetzt werden, nachdem der Anerkennungsgeber dies schriftlich bestätigt hat. Die Bestimmungen nach 3.1, 3.2.2 und 3.2.3 gelten entsprechend.
- 5.3.2 Die Werkstatt kann in Abstimmung mit dem Anerkennungsgeber alle Vorlagen und Berichte auf elektronischem Wege übermitteln.

Anlage 1

zu Nummer 2 der Fahrtschreiber- und Kontrollgeräte-Anerkennungsrichtlinie

**Antrag auf Anerkennung von Werkstätten für die Durchführung von Prüfungen
von Fahrtschreibern und Kontrollgeräten nach § 57b in Verbindung mit
Anlagen XVIII und XVIIIId StVZO**

1. Name und Sitz der/des Antragsteller/s*)

.....

1.1 Sitz von Zweigstelle oder Nebenbetrieb für die/den der Antrag gestellt wird.*)

.....

1.2 Der Betrieb ist mit dem

- | | |
|--|-----------|
| - Kfz-Technikerhandwerk | ja/nein*) |
| - Karosserie- und Fahrzeugbauerhandwerk | ja/nein*) |
| - Metallbauer, Fachrichtung Fahrzeugbau-Handwerk | ja/nein*) |

in die Handwerksrolle bei der Handwerkskammer eingetragen.

Bescheinigung der örtlich zuständigen Handwerkskammer ist beigelegt.*)

1.3 Das Führungszeugnis der/des Antragsteller/s*) bzw. der zur Vertretung berufenen Person/en*) nach den Vorschriften des Bundeszentralregistergesetzes zur Vorlage bei der für die Anerkennung zuständigen Stelle liegt vor / ist beantragt.*)

2. Verantwortliche Fachkräfte

2.1 Namen der für die Durchführung der Prüfungen von Fahrtschreibern und Kontrollgeräten verantwortlichen Fachkräfte:

.....

Name, Vorname, Anschrift

Das Führungszeugnis nach den Vorschriften des Bundeszentralregistergesetzes zur Vorlage bei der für die Anerkennung zuständigen Stelle liegt vor / ist beantragt.*)

.....

Name, Vorname, Anschrift

Das Führungszeugnis nach den Vorschriften des Bundeszentralregistergesetzes zur Vorlage bei der für die Anerkennung zuständigen Stelle liegt vor / ist beantragt.*)

Deutsche Vorschriften
Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung
Fahrtschreiber- und Kontrollgeräte- Anerkennungsrictlinie

2.2 Die verantwortliche/n Fachkraft/kräfte haben die nach Nummer 2.4. der Anlage XVIIIId StVZO geforderte Qualifikation. Nachweise sind beigefügt:

.....
Name	Qualifikation
.....
Name	Qualifikation

Die genannten Personen haben an einer Erst-/Wiederholungsschulung*) nach Nummer 2.5 i.V.m. Nummer 8 Anlage XVIIIId StVZO erfolgreich teilgenommen. Bescheinigung/en der Schulungsstätte/n ist/sind*) beigefügt:

.....	Erst-/Wiederholungsschulung*)
Name	Datum	
.....	Erst-/Wiederholungsschulung*)
Name	Datum	

3. Vorhandene Voraussetzungen

3.1 Beschaffenheit und Ausstattung

Die Beschaffenheit und Ausstattung der Werkstätten (Hauptbetrieb/Zweigstellenbetriebe), für die der Antrag gestellt wird, entspricht*)/entspricht nicht*) den Vorschriften der Anlage XVIIIb StVZO:

Anschrift/en*) der Werkstätte/n*)

.....
.....

3.2 Einschlägige Vorschriften

3.2.1 Die für die Prüfung von Fahrtschreiber und Kontrollgeräten einschlägigen Vorschriften der StVZO und die dazugehörigen Richtlinien in der jeweils gültigen Fassung liegen*)/ liegen nicht *) vor.

3.2.2 Das Verkehrsblatt – Amtsblatt des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen der Bundesrepublik Deutschland – oder die fachlich einschlägigen Auszüge, die für die Durchführung der Fahrtschreiber- und Kontrollgeräteprüfung erforderlich sind, aus dem Verkehrsblatt, wenn sie von Dritten, die sich zur frühzeitigen und vollständigen Lieferung gegenüber den Werkstätten verpflichten, ausgegeben worden sind, liegen - nicht - *) vor.

3.2.3 Technische Daten und Prüfanleitungen der Fahrzeug- oder Fahrtschreiber- und Kontrollgerätehersteller für die Fahrtschreiber und Kontrollgeräte, an denen Fahrtschreiber- und Kontrollgeräteprüfungen durchzuführen sind, liegen*)/ liegen nicht*) vor:

Deutsche Vorschriften
Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung
Fahrtschreiber- und Kontrollgeräte- Anerkennungsrichtlinie

4. Ich/Wir verpflichte/n mich/uns*), Änderungen, die die Anerkennungs Voraussetzungen betreffen, der Anerkennungsstelle unverzüglich mitzuteilen.

Ort:, den 20....

.....

Unterschrift/en der/des Antragsteller/s*)

*) Nicht Zutreffendes streichen